



Amtsblatt Nr. 34 - 13. Nov. 2020

Landratsamt Ostalbkreis
-untere Flurbereinigungsbehörde-

Öffentliche Bekanntmachung
Flurbereinigung Riesbürg-Goldburghausen
Ostalbkreis
Änderungsbeschluss Nr. 2
vom 16.03.2020

1. Das Landratsamt Ostalbkreis -untere Flurbereinigungsbehörde- ordnet hiermit eine geringfügige Änderung des Flurbereinigungsgebiets der Flurbereinigung **Riesbürg-Goldburghausen** nach § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546) an.

In das Flurbereinigungsgebiet werden einbezogen:

Von der Gemeinde Riesbürg, Gemarkung Goldburghausen
Flur 0 Landkreis Ostalbkreis
die Grundstücke Flst. Nr. 312/2, 423, 435/1, 456/2, 457, 458, 459, 460, 461 und 466

Von der Gemeinde Riesbürg, Gemarkung Pflaumloch
Flur 0 Landkreis Ostalbkreis
die Grundstücke Flst. Nr. 373, 374, 375, 376, 378, 379, 381, 382, 475, 476, 477 und 479

Von der Gemeinde Kirchheim am Ries, Gemarkung Kirchheim am Ries
Flur 0 Landkreis Ostalbkreis
die Grundstücke Flst. Nr. 600, 601, 604, 605, 606, 607, 608, 609, 610 und 611

Die Fläche der neu einbezogenen Grundstücke beträgt rd. 17,4 ha.

Das geänderte Flurbereinigungsgebiet umfasst nunmehr eine Fläche von 496 ha.

2. Am Flurbereinigungsverfahren sind neu beteiligt:

Als Teilnehmer die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Erweiterungsgebiet gehörenden Grundstücke;

als Nebenbeteiligte die Inhaber von Rechten an diesen Grundstücken, sowie die Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebiets mitzuwirken haben.

3. Dieser Beschluss mit Begründung und Gebietskarte liegt 1 Monat lang - vom 1. Tag seiner öffentlichen Bekanntmachung an gerechnet - im Rathaus in Pflaumloch (Zimmer 6) während der ortsüblichen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Die Wirkungen dieses Beschlusses treten am Tage nach der Bekanntgabe sämtlicher Unterlagen in der betreffenden Gemeinde ein.

Zusätzlich kann der Beschluss mit Begründung und Gebietskarte auf

der Internetseite des Landesamts für Geoinformation und Landentwicklung im o. g. Verfahren (www.lgl-bw.de/3506) eingesehen werden.

4.1 Inhaber von Rechten, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Verfahren berechtigen, z. B. Pachtrenten, werden aufgefordert, diese Rechte innerhalb von 3 Monaten beim Landratsamt Ostalbkreis, Sitz: Aalen

(Anschrift: Gemeinsame Dienststelle Flurneuordnung und Landentwicklung Ostalbkreis / Landkreis Heidenheim, Obere Straße 13, 73479 Ellwangen) anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf der 3-Monatsfrist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Landratsamt -untere Flurbereinigungsbehörde- die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines vorbezeichneten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsakts in Lauf gesetzt worden ist.

4.2 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung des Landratsamtes nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.

Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung des Landratsamtes errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.

Sind entgegen diesen Vorschriften Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Das Landratsamt kann den früheren Zustand, notfalls mit Zwang, wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dient.

4.3 Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur mit Zustimmung des Landratsamtes beseitigt werden, andernfalls muss das Landratsamt Ersatzpflanzungen anordnen.

4.4 Wer gegen die unter Nr. 4.2 bis 4.3 genannten Vorschriften verstößt, kann wegen Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße belegt werden.

4.5 Neben den unter 4.1 bis 4.3 genannten Einschränkungen gelten die Beschränkungen nach dem Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz sowie dem Naturschutzrecht (Dauergrünlandumwandlungsverbot, Biotop- und Artenschutz) unverändert weiter.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Änderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats Widerspruch beim Landratsamt Ostalbkreis, Sitz: Aalen, eingelegt werden.

(Anschrift: Gemeinsame Dienststelle Flurneuordnung und Landentwicklung Ostalbkreis / Landkreis Heidenheim, Obere Straße 13, 73479 Ellwangen, oder bei jeder andere Stelle des Landratsamts Ostalbkreis).

Begründung

Die Einziehung der Grundstücke ist erforderlich, da die Ziele der Flurbereinigung somit besser umgesetzt werden können.

Die Grundstückseigentümer kommen aus Goldburghausen bzw. Pflaumloch und haben großenteils in der Flurbereinigung Riesbürg-Goldburghausen weitere Grundstücke im Eigentum. Daher ist es zweckmäßig, diese Grundstücke in die Flurbereinigung Riesbürg-Goldburghausen einzu beziehen. Hier können bessere Vorteile beim Ausbau des künftigen landwirtschaftlichen Wegenetzes und bei der Zuteilung für die Grundstückseigentümer der neuen Flächen erreicht werden.

Der Vorstand der Teilnehmergemeinschaft ist zu der Änderung des Flurbereinigungsgebiets gehört worden.

gez. Brigitte Winkler

D.S.

Leitende Ingenieurin